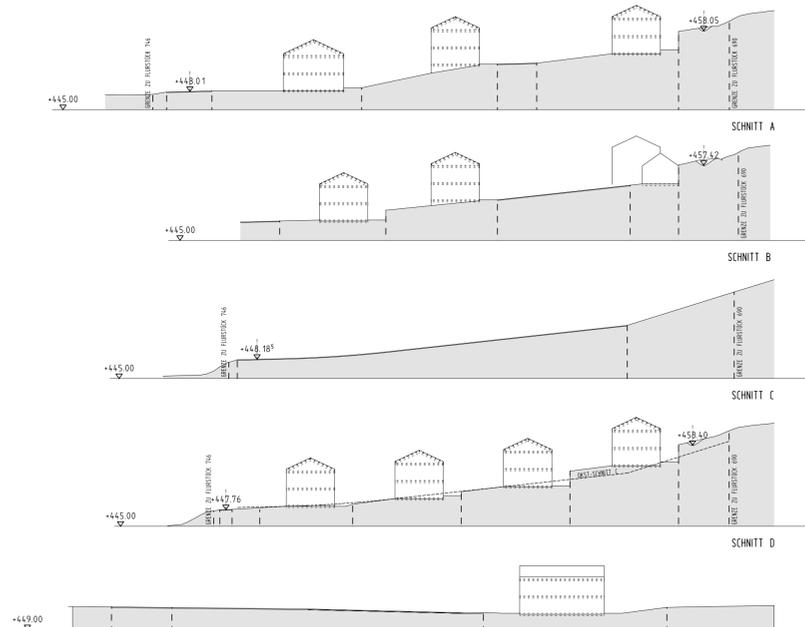




A.1 Planzeichnung 1:500



A.2 Geländeschnitte als Schemaschnitt ohne Festsetzung 1:500

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie der Bauabstandsverordnung (BauABVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) den Bebauungsplan 7.0 'Geisenhausen-Mandlberg - 1. Änderung' als

**Satzung**

Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung. Die Gemeinde Schweitenkirchen hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zugleich die Durchführung als Verwaltungsverfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

- Bestandteile:
- A.1 Planzeichnung 1:500
  - A.2 Geländeschnitte als Schemaschnitte ohne Festsetzung 1:500
  - B.1 Festsetzungen durch Planzeichen
  - B.2 Festsetzungen durch Text
  - C.1 Hinweise durch Planzeichen
  - C.2 Hinweise durch Text
  - D. Verfahrensvermerke

Beigefügt ist die Begründung vom 18.01.2024.

Lage im Gemeindegebiet M 1:10.000

**B.1 Festsetzungen durch Planzeichen**

**Art der baulichen Nutzung**

- B.1.1 z.B. WA 1 allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO
- B.1.2 z.B. 0,3 maximale Grundflächenzahl
- B.1.3 II 2 Vollgeschosse (EG+OG) zwingend
- B.1.4 O offene Bauweise
- B.1.5 E nur Einzelhaus zulässig
- B.1.6 D nur Doppelhaus zulässig
- B.1.7 Baugrenze

**Verkehrsflächen**

- B.1.8 Ein- und Ausfahrtsbereich Garagen
- B.1.9 Straßenverkehrsfläche
- B.1.10 Fußweg
- B.1.11 Straßenbegrenzungslinie

**Grünflächen**

- B.1.12 Öffentliche Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün
- B.1.13 Öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeinguindung
- B.1.14 Private Grundstücksfläche zur Ortsrandeinguindung
- B.1.15 Private Grundstücksfläche als Hausgarten

**Planung zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur**

- B.1.16 vorhandene Feldhecke erhalten / entwickeln
- B.1.17 Anpflanzung von Einzelbäumen: mit Festsetzung der Artenauswahl
- B.1.18 Anpflanzung von Strauchhecken

**Sonstige Planzeichen**

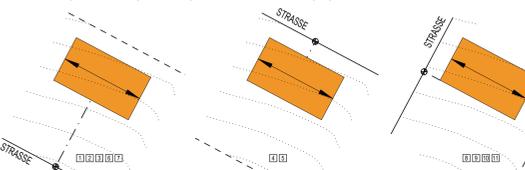
- B.1.19 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- B.1.20 Umgrenzung Flächen und überdeckte Stellplätze
- B.1.21 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- B.1.22 Firstrichtung
- B.1.23 von Bebauung, ausgenommen Stellplätze und Carports, freizuhaltender Bereich für Kanalschlüsse und Stauraumsysteme

**Art der baulichen Nutzung**

- B.2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe (§4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie Ausnahmen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind nicht zulässig.
- B.2.2 In dem Wohngebiet WA 1 sind nur Einzelhäuser zulässig. In dem Wohngebiet WA 2 sind nur Doppelhäuser zulässig. Ausnahmsweise können im WA 2 durch die Zusammenlegung von zwei benachbarten Parzellen ein Doppelhaus zulässig sein.
- B.2.3 Je Einzelhaus sind grundsätzlich max. 2 Wohneinheiten zulässig. Je Doppelhaushälfte sind grundsätzlich max. 2 Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf.
- B.2.4 Außerhalb der Baugrenzen für Gebäude und Grenzen für Garagen sind zulässig:  
die der Funktion des Gebietes dienende Nebenanlagen wie z.B. Mülltonnenhäuschen, überdeckte Fahrradstellplätze, nicht überdeckte Kfz-Stellplätze, Carports, Pools, offene Pergolen, Mauern, Sichtschutzwände, Kellertreppentürme sowie Gartenschuppen bis 75m<sup>2</sup> Brutto-Rauminhalt mit mindestens 3,0 m Abstand zur Verkehrsfläche/Straßenbegrenzungslinie und einer Höhe bis max. 3,5 m.
- B.2.5 Balkone, Eingeschossige Vorbauten und Wintergärten sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sofern die Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung eingehalten werden.

**Maß der baulichen Nutzung**

- B.2.6 Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um bis zu 80 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
- B.2.7 Wandhöhen sind zulässig bis 6,30 Meter ab Oberkante des unter Punkt B.2.10 festgesetzten Rohbodens im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand. Falls die unter Punkt B.2.10 festgesetzte Höhenlage unterschritten wird, darf die zulässige Wandhöhe trotzdem von der festgesetzten Höhenlage aus gemessen werden, sofern die maximale Anzahl der Vollgeschosse nicht überschritten wird.
- B.2.8 Grenzrahe Garagen dürfen eine Wandhöhe bis maximal 5,50 m erreichen. Die Wandhöhe wird vom geplanten Gelände an der Talseite bis zum Schnittpunkt der Dachhaut an der Traufe mit der Außenwand gemessen.
- B.2.9 Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 der BayBO. Grenzrahe Garagen müssen die Anforderungen des Art. 6 der BayBO nicht erfüllen sondern können nach Festsetzung B.2.8 errichtet werden.
- B.2.10 Höhenlage der Gebäude  
Parzelle 1, 2, 3, 6, 7: Oberkante des Rohbodens des unteren Geschosses gleich mit Oberkante Asphaltdecke im Schnittpunkt der Gebäudemittelachse mit der talseitigen Grenze an der Straße.  
Parzelle 4-5: Oberkante des Rohbodens des Erdgeschosses gleich mit Oberkante Asphaltdecke im Schnittpunkt der Gebäudemittelachse mit der bergseitigen Grenze an der Straße.  
Parzelle 8, 9, 10, 11: Oberkante des Rohbodens des unteren Geschosses gleich mit Oberkante Asphaltdecke im Schnittpunkt der talseitigen Gebäudemittelachse mit der Grenze an der Straße.  
Eine Abweichung von 20 cm nach oben und 150 cm nach unten sind zulässig. Bei Parzelle 6, 7 und 8 ist eine Abweichung von 150 cm nach oben zulässig. Die Höhenlage der Garagenbaukörper ist nicht festgesetzt sondern kann frei geplant werden.



- B.2.11 Veränderungen der Geländeoberfläche sind zulässig wenn diese dazu dienen, die Oberfläche den Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken anzuschließen.
- B.2.12 Stützmauern aus Stahlbeton dürfen im Bereich von Garagenzufahrten errichtet werden. Dabei dürfen diese Stützmauern eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Sie dürfen nicht bis an die Strassenkante geführt werden sondern stattdessen muss die Oberkante hier bis auf Straßenniveau abgesenkt werden.
- B.2.13 Abgrabungen sind zulässig. Der aus Abgrabungen entstehende Höhenversprung zu den Nachbargrundstücken innerhalb und außerhalb dieses Bebauungsplans muss durch Böschungen im Verhältnis 1:2 oder Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 1,20 m (bei Parzellen 1 bis 5), max. 2,00 m (Parzellen 9 bis 11) und max. 3,00 m (bei Parzelle 6, 7, 8) abgefangen werden. Aufschüttungen sind zulässig. Der aus Aufschüttungen entstehende Höhenversprung zu den Nachbargrundstücken innerhalb und außerhalb dieses Bebauungsplans muss durch Böschungen im Verhältnis 1:2 bei allen Parzellen oder Stützmauern bis zu einer Höhe von max. 0,50 m (bei Parzelle 4-5) abgefangen werden. Die Bemessung von Auffüllungen oder Abgrabungen sind vom natürlichen ursprünglichen Gelände anzunehmen. Stützmauern dürfen aus Stahlbeton, Betonfertigteilen oder Naturstein und ohne Abstand zur Grenze errichtet werden.

**Kfz-Stellplätze und Garagen**

- B.2.14 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen für Garagen zulässig. Der Mindestabstand zwischen Strassenbegrenzung und Garagentor beträgt 5,0 m. Der Mindestabstand zwischen Strassenbegrenzung und Garagentor darf bei Parzelle 7 auf 2,0 m reduziert werden. Offene Carports benötigen keinen Stauraum.
- B.2.15 Garagen und Nebengebäude im Sinne des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung dürfen ab geplanten Gelände maximal 5,50 m hoch sein. Die Wandhöhe wird vom geplanten Gelände an der Talseite bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand gemessen.
- B.2.16 Es gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Schweitenkirchen.

**Versorgung und Entsorgung**

- B.2.17 Die Abfallsammelbehälter der Parzellen 4, 5 und 6 sind im Zufahrtsbereich zur Sackgasse (am geplanten Wendepplatz) zur Abholung bereitzustellen. Die Abfallsammelbehälter der Parzelle 8 sind auf Höhe der Parzelle 9 zur Abholung bereitzustellen. Der vorgesehene Wendepplatz für die Sammelfahrzeuge ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

**Baukörper, Dachgestaltung**

- B.2.18 Die Hauptgebäude sind als rechteckige Baukörper zu errichten.
- B.2.19 Doppelhäuser sind profilig herzustellen.
- B.2.20 Dächer für Wohngebäude sind als Satteldächer mit einer Dachneigung bis maximal 25° herzustellen.
- B.2.21 Dachdeckung Wohnhäuser: naturrote oder graue Ziegelddeckung oder Dachbegrünung
- B.2.22 Dachdeckung für Garagen: naturrote oder graue Ziegelddeckung oder Metalldeckung oder Dachbegrünung.
- B.2.23 Dachaufbauten (Gauben, Zwischgiebel o.ä.) sind nicht zulässig. Ein Kniestock ist nicht zulässig. Als Kniestock wird der Wandstreifen zwischen der Decke über dem zweiten Vollgeschoss und der Dachfläche definiert. Falls es keine Decke über dem zweiten Vollgeschoss gibt, wird dessen Außenwand nicht als Kniestock bezeichnet. Der Dachüberstand zum Giebel darf max. 60 cm, zur Traufe max. 50 cm betragen.

**Farbgestaltung**

- B.2.24 Für Außenwände sind verputzte, hell gestrichene Wandflächen oder Flächen mit Holzbekleidung festgesetzt.

**Einfriedungen**

- B.2.25 Die nicht überdeckten Stellplätze und die Stauraume vor den Garagen dürfen nicht eingezäunt werden.
- B.2.26 Einfriedungen der Baugrundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m über Gelände, als transparente Zäune zulässig. Völlig geschlossene Einfriedungen wie z.B. Gabionen, Mauern etc. sind unzulässig. Sichtbare Zaunsockel entlang des Ortsrandes werden nicht zugelassen. In diesem Bereich sind Einfriedungen sokkeltal auszubilden und haben einen Mindestabstand von 0,1 m über Gelände.

**Grünordnung**

- B.2.27 Öffentliche Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün  
Die festgesetzten Flächen sind als Schotterrasen-, Rasen- und Wiesenflächen, bzw. mit bodendeckender Bepflanzung sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung zu gestalten.
- B.2.28 Öffentliche Grünfläche zur Ortsrandeinguindung  
Diese Flächen sind mit Wiesen- und Pflanzflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. zur Erhaltung der Alpin- und Hochalpinvegetation der natürlichen Sukzession zu überlassen (Mahd im mehrtägigen Rhythmus). Einfriedungen sind nicht zulässig. Die Errichtung von natürlichen Gräben und Mäulern zur Rückhaltung und Ableitung von anfließendem Oberflächenwasser ist zulässig. Auf diesen Flächen ist auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz zu verzichten.
- B.2.29 Private Grundstücksfläche zur Ortsrandeinguindung  
Diese Flächen sind mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die verbleibenden Flächen sind entsprechend den Privaten Grünflächen als Hausgarten zu gestalten.  
Private Grundstücksfläche als Hausgarten  
Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befeiligte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstückszufahrten und Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.  
Je angefangene 450 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbaum 2, Wuchsortordnung oder Obstbaum, Mindestpflanzqualität H, Str., SU 10-12 cm). Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet. Die übrigen Gehölzpflanzen sind mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen und max. 50% Ziersträuchern auszuführen.

- B.2.30 Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung zur Artenauswahl  
A heimischer und standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Wuchsortordnung (Großbaum - mittelgroßer Baum) oder Obstbäume in Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen Feuerbrand  
Mindestpflanzqualität: H, Str., SU 12-14 cm (Obstbäume: Unterlage Sämling)  
Stückzahlen und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (von den festgesetzten Standorten kann geringfügig abgewichen werden)

- B.2.31 Anpflanzung von Strauchhecken:  
Auswahl in Anlehnung an Arten der potentiell natürlichen Vegetation  
Corylus avellana (Haselnuß) Loncera xylosteum (Heckenrösche)  
Comus mas (Kornelrösche) Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)  
Comus sanguinea (Hartweige) Rhamnus frangula (Faulbaum)  
Euonymus europaea (Pflaumenhücheln) Sambucus nigra (Holunder)  
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

- B.2.32 Zeitpunkt der Pflanzung  
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen auszuführen und abzuschließen. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen auf privaten Grünflächen sind jeweils spätestens in der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

- B.2.33 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche  
Der für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf geeigneten Flächen außerhalb des Bebauungsgebietes. Sämtliche Ausgleichsflächen sind durch Errichtung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaats Bayern dringlich zu sichern. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Den Eingriffen durch den Bebauungsplan werden aus dem Ökotopte der Gemeinde Schweitenkirchen folgende Flächengrößen folgender Flurstücke zugeordnet:  
- Grundstück Fl.Nr. 1871, Gemarkung Dornhausen, für vorliegenden Bebauungsplan herangezogene Ausgleichsfläche 510m<sup>2</sup>  
- Grundstück Fl.Nr. 1463, Gemarkung Geisenhausen, für vorliegenden Bebauungsplan herangezogene Ausgleichsfläche 650m<sup>2</sup>  
- Grundstück Fl.Nr. 1747, Gemarkung Dornhausen, für vorliegenden Bebauungsplan herangezogene Ausgleichsfläche 4.240m<sup>2</sup>

**C.1 Hinweise durch Planzeichen**

- C.1.1 geplante Grundstücksgrenze C.16
- C.1.2 bestehende Grundstücksgrenze zum Abbruch C.17
- C.1.3 Parzellennummer C.18
- C.1.4 vorgeschlagene Form der Baukörper C.19
- C.1.5 Höhenschichtlinie in Metern (vorhandenes natürliches Gelände)
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Strassen
- Ehemaliges Kartiertes Biotop
- Kartiertes Biotop

**C.2 Hinweise durch Text**

- C.2.1 Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.
- C.2.2 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Bauvorhaben zu Tage kommen unterliegen der Meldepflicht nach Art.8 Denkmalschutzgesetz.
- C.2.3 Die Planzeichnung ist für Maßstäben nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- C.2.4 Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- C.2.5 Das Regenwasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet. Um die Abflussschnelligkeit des Oberflächenwassers bei Starkregen zu dämpfen werden dezentrale Retentionszisternen je Grundstück erschließungstauglich verbaut. Oberflächenwasser von befestigten Flächen (z.B. Dach- und Hofflächen) der privaten Grundstücke ist in diese Retentionszisternen anzuleiten. Die Retentionszisternen besitzen jeweils einen Drosselabfluss in den Mischwasserkanal.
- C.2.6 Es wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und wieder zu verwenden. Das anfallende Niederschlagswasser von metallgedeckten Dächern aus Kupfer oder Titanink sollte nicht in Zisternen gesammelt und wiederverwendet werden, wenn das gesammelte Niederschlagswasser zum Gartengießen verwendet wird.
- C.2.7 Alle Bauvorhaben sind an das örtliche Abwasser-Mischsystem anzuschließen.
- C.2.8 Alle Bauvorhaben sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
- C.2.9 Das Fließgebiet wird mit Gasversorgung erschlossen.
- C.2.10 Die Verteilerschranke des Stromversorgers werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d.h. auf Privatgrund gestellt und sind dort kostenfrei zu dulden. Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz erfolgt über Erdkabel.
- C.2.11 Für die Parzellen 6 - 11 ist die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen.
- C.2.12 Ein im Vergleich zum gesetzlichen Standard verbesserter Wärmestandard soll erreicht werden durch:  
- kompakte Gebäudegestaltung (Optimierung des Oberflächen-Volumenverhältnisses);  
- weitgehende Nutzung thermischer Gewinne (große Fensteröffnungen nach Süden, Vermeidung von Fensteröffnungen nach Norden, Aktive solare Nutzung der Dachflächen);  
- hohen Dämmstandard.
- C.2.13 Nach Möglichkeit sollen regenerative Energien genutzt werden.
- C.2.14 Bedingt durch die Ortslage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsmmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen.
- C.2.15 Durch die Hanglage ist eine Bebauung mit barrierefreien Wohnungen nur eingeschränkt möglich.
- C.2.16 Bei Parzelle 4 und 5 ist für die Abwasserentsorgung eine Hauspumpstation erforderlich.

**D Verfahrensvermerke**

- D.1 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 04.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.0 'Geisenhausen-Mandlberg' beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
- D.2 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.08.2023 bis 12.10.2023 beteiligt.
- D.3 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.09.2023 bis 12.10.2023 öffentlich ausgestellt.
- D.4 Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2024 den Bebauungsplan gem. 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.07.2023 (redaktionell geändert am 18.01.2024) als Satzung beschlossen.

D.5 Gemeinde Schweitenkirchen, den \_\_\_\_\_  
Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister

D.6 Ausgefertigt  
Gemeinde Schweitenkirchen, den \_\_\_\_\_  
Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister

D.7 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs.3 Satz.2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Zeitpunkt zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt darf auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.0 'Geisenhausen-Mandlberg' gemäß § 10 Abs. 3 Satz. 4 BauGB in Kraft.  
Gemeinde Schweitenkirchen, den \_\_\_\_\_  
Josef Heigenhauser, 1. Bürgermeister



**GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1 - 1.ÄNDERUNG  
'GEISENHAUSEN MANDLBERG'**

Planungsstand: 19.07.2023  
redaktionell geändert: 18.01.2024  
Satzungsbeschluss

BAULEITPLAUNG:  
Architekturbüro Obereisenbuchner  
Schulstraße 13 - 85276 Pfaffenhofen  
T: 08441 78999 0  
F: 08441 78999 29  
info@architekturbuero-obereisenbuchner.de

GRÜNDUNGSPLAN:  
Norbert Einödshofer, Landschaftsarchitekt  
Marienstraße 7 - 85298 Scheyern  
t 08441 - 824 80  
f 08441 - 824 70  
info@einodshofer.de